

# Statuten des Verkehrsvereins Unteriberg



## Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verkehrsverein Unteriberg“ besteht in 8842 Unteriberg im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer ein Verein.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz ist in 8842 Unteriberg.

### Art. 3 Zweck

Der Verein fördert Naturerlebnisse die sowohl von unseren Gästen als auch von den Einheimischen genutzt werden.

## Mitgliedschaft

### Art. 4 Eintritt

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jedermann ab dem 18. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft kann sowohl von natürlichen wie juristischen Personen erworben werden.

Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme wird dem Mitglied unter Beifügung der Statuten mitgeteilt.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft verweigern. Bei Ablehnung steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen oder Körperschaften ernannt werden, die sich um den Verein oder in Fragen des Tourismus in Unteriberg und in der Region besonders verdient gemacht haben.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 15. Dezember an den Vorstand zulässig und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Die ausgetretenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, deren weiteres Verbleiben im Verein aus berechtigten Gründen unerwünscht ist, mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Diese entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

Bis zur Rekursbehandlung durch die Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen sistiert.

Forderungen an den Verein können vom Ausgeschlossenen nicht gestellt werden, ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## Organisation

### Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Verkehrsvereins Unteriberg sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss
- d) die Revisoren

### Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verkehrsvereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Über jede Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

### Art. 9 ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Geschäftsjahres (1.1.-31.12.), spätestens jedoch bis Ende Mai statt.

### Art. 10 ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Vereinsmitglieder einberufen werden.

### Art. 11 Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

### Art. 12 Anträge an die GV

Allfällige Anträge sind dem Präsidenten schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

### Art. 13 Stimmrecht an der GV

Mitglieder haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die vorliegenden Statuten nicht anders bestimmen.

Für eine juristische Person ist nur ein Vertreter stimmberechtigt. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen bleibt Art. 29 vorbehalten.

### Art. 14 Beschlussfähigkeit der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### Art. 15 Befugnisse der GV

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
- Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

### Art. 16 Vorstand

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen und Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen.

### Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

**Art. 18 Amtsdauer**

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 19 Gesamtvorstand/Arbeitsausschuss**

Innerhalb des Gesamtvorstandes können der Präsident und die einzelnen Ressortchefs den Arbeitsausschuss bilden.

**Art. 20 Kompetenzen des Vorstandes**

1. Konstituierung des Vorstandes.
2. Verfügung über max. Fr. 5'000.— pro Geschäftsjahr.
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Über alle Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

**Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

**Art. 22 Unterschriften**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Aktuar.

Bei Bankangelegenheiten führen der Präsident und der Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

**Art. 23 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren.

Die Revisoren prüfen vor der Generalversammlung die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Den Revisoren steht das Recht zu, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu orientieren.

**Mittel des Vereins****Art. 24 Einnahmen**

Die Mittel des Verkehrsvereins Unteriberg bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Kurtaxen (laut Kurtaxenreglement)
- c) Beiträge für Wanderwege (Kommunale, Verbindungs- und Hauptwanderwege)
- c) freiwilligen Zuwendungen (Sponsoren und Gönner)
- d) den Erträgen aus eigenen Unternehmungen

**Art. 25 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt.

**Art. 26 Beitragszahlungen**

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitglieder haben keinerlei Rückforderungsrecht auf bereits bezahlte Beiträge.

## Verschiedenes

### Art. 27 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 29 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag

- a) des Vorstandes
- b) von mindestens 20 Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

Diesbezügliche Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für eine Statutenrevision bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Fusion oder Auflösung

### Art. 30 Einberufung

Eine Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 31 Verwendung des Vereinsvermögens

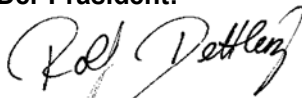
Das nach Auflösung des Vereins und nach Tilgung seiner sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Unteriberg zu übergeben mit der Bestimmung, dieses Vermögen zweckgebunden zu verwalten. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Juni 1974. So beschlossen an der Generalversammlung vom 7. März 2020.

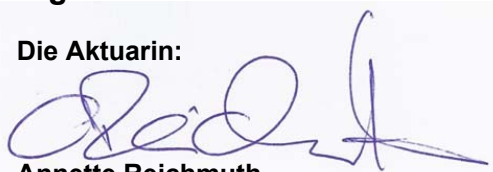
## Namens des Verkehrsvereins Unteriberg

Der Präsident:



Rolf Dettling

Die Aktuarin:



Annette Reichmuth

Druckversion 120. GV vom 7. März 2020  
Vorbehalt: Annahme an der GV ohne Veränderungen.